

NÜTZLICHE ADRESSEN

Anträge für Sekundarschulen und Hochschulen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft
Studienbeihilfen
Gospertstraße 1
4700 Eupen
Tel.: 087 596 367 – 087 596 414
studienbeihilfen@dgov.be
www.dglive.be und www.bildungsserver.be

Anträge für Sekundarschulen, Hochschulen und Universitäten in der Französischen Gemeinschaft

Allgemeine Internetadresse:
www.allocations-etudes.cfwb.be
Tel.: 02 413 37 37 (Call-Center) (Mo. bis Do. 9:00-12:00 Uhr)

Bureau régional de Bruxelles et du Brabant Wallon
Allocations d'études secondaires et supérieures
Rue du Meiboom 16-18
1000 Bruxelles

Bureau régional de Liège
Allocations d'études secondaires et supérieures
Rue d'Ougrée 65,
4031 Angleur

Bureau régional du Hainaut
Allocations d'études secondaires et supérieures
Rue du Parc 27
7000 Mons

Bureau régional du Luxembourg
Allocations d'études secondaires et supérieures
Rue de Sesselich 59
6700 Arlon

Bureau régional de Namur (+ UCL, EPHEC + IAD)
Allocations d'études secondaires et supérieures
Rue Van Opré 89
5100 Jambes

Anträge für Sekundarschulen, Hochschulen und Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft

<http://onderwijs.vlaanderen.be/schooltoelagen-en-studietoelagen>

VERSCHIEDENES

WAS IST EINE AUSGLEICHSTUDIENBEIHILFE?

Diese Unterstützung entspricht dem Unterschied zwischen den Beihilfen der Französischen und der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Sie wird dem Studenten gewährt, wenn:

- er/sie seit drei Jahren in der Deutschsprachigen Gemeinschaft wohnhaft ist **UND**
- er/sie in der Französischen Gemeinschaft studiert und dort Anrecht auf Studienbeihilfen hat.

Es ist kein Antrag erforderlich!

SONDERFÄLLE MIT EINER PAUSCHALEN BEIHILFE UND EINER SPÄTEREN ÜBERPRÜFUNG DER REELLEN EINKOMMEN

Sollte sich der Antragsteller seit 2015 in einer besonderen Situation befinden (Einkommensverringerung durch Todesfall in der Familie, Pensionierung, Scheidung, Trennung, Verlust der Hauptarbeitsstelle, Arbeitslosengeld oder Krankheit von mehr als 30 Tagen), so **können** für die Berechnung der Studienbeihilfen andere Einkommen als die des Jahres 2014 in Betracht gezogen werden.

IBAN-NUMMER (KONTONUMMER)

Die Antragsteller müssen auf dem Formular ihre IBAN-Nummer angeben:

- in der Sekundarschule die IBAN-Nummer des gesetzlichen Vertreters
- im Universitäts- und Hochschulwesen die IBAN-Nummer des Studenten

RÜCKZAHLUNG

- Bei
- Erhalt der Beihilfe auf betrügerischem Wege
 - unregelmäßigem Schulbesuch
 - Abwesenheit bei Prüfungen (auch zweite Sitzung)
 - Studienabbruch

werden die Studienbeihilfen ganz oder teilweise zurückgefordert.

Studienbeihilfen der Deutschsprachigen Gemeinschaft 2016 - 2017

STICHTAG 31.10.2016
studienbeihilfen@dgov.be



PÄDAGOGISCHE BEDINGUNGEN

Sekundarschulwesen

- regulärer Schüler sein

Universitäts- und Hochschulwesen

- regulärer Student sein
- ein Erststudium absolvieren
- private Hochschulen und Universitäten sind ausgeschlossen

BESONDERE BEDINGUNGEN

Andere Bedingungen (Nationalität, Alter, usw.) können den Erhalt oder die Ablehnung einer Studienbeihilfe bewirken.

EINZUREICHENDE DOKUMENTE

- in jedem Fall eine **vollständige Kopie** des Steuerbescheides (Steuerjahr 2015 – Einkünfte 2014) des gesetzlichen Vertreters des Schülers/Studenten (Vater, Mutter, Vormund, usw.), ausgestellt durch das Finanzministerium
- bei Erhalt von Eingliederungseinkommen, Krankengeld oder Arbeitslosengeld: eine Bescheinigung über die Beträge, den Zeitraum usw.
- zusätzlich für Hochschul- und Universitätsstudenten:
 - eine Kopie der Bankkarte
 - eine Studienbescheinigung
 - ggf. eine Kopie des Mietvertrages der Studentenwohnung

FINANZIELLE BEDINGUNGEN

Zur Berechnung der Studienbeihilfen wird das Einkommen sowie die Anzahl Personen zu Lasten der Person, die den Schüler/Studenten finanziell zu Lasten hat, berücksichtigt (auf Basis des Steuerbescheides des föderalen Finanzministeriums). Bei Verheirateten, Verwitweten oder Alleinerziehenden wird eine zusätzliche Person zu Lasten hinzugezählt. Personen mit einer Behinderung (mind. 66%) werden doppelt gezählt.

Höchstgrenzen des Haushaltseinkommens (global steuerpflichtiges Haushaltseinkommen und getrennt steuerpflichtiges Haushaltseinkommen) Steuerjahr 2015- Einkünfte 2014:

Für Studienbeihilfen im Sekundarschulwesen

Personen zu Lasten	maximales Einkommen
0	11.100,33 EUR
1	19.030,12 EUR
2	25.374,56 EUR
3	31.320,26 EUR
4	36.870,43 EUR
5	42.025,11 EUR
6 und mehr	+ 5.154,68 EUR

Für Studienbeihilfen im Universitäts- und Hochschulwesen sowie im ergänzenden berufsbildenden Sekundarunterricht

Personen zu Lasten	maximales Einkommen
0	12.942,72 EUR
1	21.030,65 EUR
2	27.500,38 EUR
3	33.567,99 EUR
4	39.226,94 EUR
5	44.483,78 EUR
6 und mehr	+ 5.256,84 EUR

Studieren mehrere Mitglieder einer Familie, so zählt jeder Student für zwei Personen zu Lasten, mit Ausnahme des Antragstellers.

Änderungen vorbehalten!

EINREICHEN DER ANTRÄGE

WELCHES FORMULAR MÜSSEN SIE BENUTZEN UND WO KÖNNEN SIE ES ERHALTEN?

Sekundar-, sowie Universitäts- und Hochschulwesen
Einen Erstantrag erhalten Sie in der Schule oder im Ministerium der DG.

Für eine Erneuerung des Antrages wird Ihnen ein Formular zugeschickt, insofern Sie für das Schuljahr 2015-2016 einen Antrag eingereicht haben.

Sollten Sie dieses Formular bis zum 31. Juli 2016 nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

WANN MUSS DER ANTRAG EINGEREICHT WERDEN?

BIS SPÄTESTENS **31. OKTOBER 2016** – PER EINSCHREIBEN

WO MUSS DAS FORMULAR EINGEREICHT WERDEN?

- beim Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft:
 - für die Sekundarschulen und die Hochschule in der DG
 - für die Studenten, die ein Hochschul- oder Universitätsstudium im Ausland absolvieren und ihren Wohnsitz in der DG haben
- bei der Dienststelle der Französischen Gemeinschaft, in der die besuchte Sekundar-, Hochschule oder Universität liegt
 - **ONLINE** eingereichte Anträge werden prioritär bearbeitet